

Richtlinien zur Qualitätssicherung an der Theologischen Hochschule Chur

(Beschluss: HSK 05. November 2015)

Art. 1 Zielbestimmung

Zielsetzung dieser Richtlinien ist die Qualitätssicherung an der Theologischen Hochschule Chur. Sie betreffen die Qualität hinsichtlich von Lehre und Forschung, institutioneller Organisation sowie sozialen, ökonomischen und ökologischen Belangen. Für diese Qualitätssicherung sind externe und interne Organe zuständig.

Art. 2 Externe Organe

Externe Organe der Qualitätssicherung sind

- a) die Kongregation für das Katholische Bildungswesen;
- b) die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

Art. 3 Interne Organe

Interne Organe der Qualitätssicherung sind

- a) die Qualitätssicherungskommission unter Vorsitz eines Qualitätssicherungsbeauftragten;
- b) eine oder mehrere von der Hochschulkonferenz gewählte Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte;
- c) der bzw. die von der Hochschulkonferenz gewählte Forschungsdekan bzw. Forschungsdekanin;
- d) der bzw. die von der Hochschulkonferenz gewählte Beauftragter bzw. die Beauftragte für die Koordination der technischen und hauswirtschaftlichen Belange.

Art. 4

Der Qualitätssicherungsbeauftragte und die Qualitätssicherungskommission

§ 1 Wahl des bzw. der Qualitätssicherungsbeauftragten

Die Hochschulkonferenz wählt für die Amtsdauer von vier Jahren aus den Reihen der ausserordentlichen und ordentlichen Professoren und Professorinnen eine Person, die nebst der Hochschulkonferenz für die Umsetzung der Richtlinien zur Qualitätssicherung zuständig ist. Diese Person darf nicht mit Rektor bzw. Rektorin und Studiendekan bzw. Studiendekanin identisch sein. Eine Co-Leitung ist möglich.

§ 2 Konstituierung der Qualitätssicherungskommission

In der Qualitätssicherungskommission haben folgende Personen Einsitz:

- der Qualitätssicherungsbeauftragte bzw. die Qualitätssicherungsbeauftragte;
- ein weiteres von der Hochschulkonferenz zu wählendes Mitglied des Lehrkörpers;
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierendenschaft, der bzw. die von der Studierendenschaft bestimmt wird.

Eine Vertretung des Mittelbaus und des Verwaltungspersonals wird auf Verlangen bzw. nach Bedarf zu Sitzungen der Qualitätssicherungskommission eingeladen.

§ 3 Arbeitsweise der Kommission

Der Vorsitz der Qualitätssicherungskommission wird durch den Qualitätssicherungsbeauftragten bzw. die Qualitätssicherungsbeauftragte wahrgenommen. Innerhalb der Kommission anfallende Entscheidungen werden gemeinsam getroffen.

Art. 5 Instrumente der Qualitätssicherung

§ 1 Kommunikation und Überprüfung des Qualitätssicherungssystems

Die Hochschule gewährleistet die Öffentlichkeit der Qualitätssicherungsstrategie sowie die angemessene Kommunikation der laufenden Prozesse und Ergebnisse der Qualitätssicherung.

Die Hochschule überprüft periodisch die Zweckmäßigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

§ 2 Überprüfung von Leitbild und Dienstleistungen

Die Hochschule überprüft in geeigneter Weise und in angemessenen Abständen Konzept und Umsetzung des Leitbildes der THC in Lehre und Forschung und leitet ggf. notwendige Veränderungen ein. In diesem Zusammenhang wird auch die Qualität der Dienstleistungen an Kirche und Gesellschaft im Kontext der Hochschule evaluiert.

§ 3 Lehrendenbefragung

Die Hochschule unterzieht mittels einer Lehrendenbefragung, die alle vier Jahre stattfindet, virulente Faktoren der Qualität der Hochschule (vgl. Art. 1) einer Evaluation. Der dazu verwendete Fragebogen umfasst Aspekte wie z.B. Lehrangebot, die Qualität von Lehre und Forschung, die Qualität der administrativen Vorgänge und Reglemente sowie der Organisation, Leitung, Prüfungs- und Zulassungspraxis der Hochschule, die soziale, ökonomische und ökologische Ausrichtung sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule.

§ 4 Studierendenbefragung

Die Hochschule unterzieht mittels einer Studierendenbefragung, die alle vier Jahre stattfindet, ihr Lehrangebot, die Qualität der administrativen Vorgänge, das Prüfungswesen, die Ermöglichung von Mobilität sowie die soziale, ökonomische und ökologische Ausrichtung der Hochschule einer Evaluation.

§ 5 Absolventenbefragung

Die Hochschule unterzieht alle vier Jahre und in geeigneter Form mittels einer Absolventenbefragung ihr Leitbild, ihr Lehrangebot, die Qualität von Lehre und Forschung sowie die strukturelle Effizienz der Hochschule einer Evaluation.

§ 6 Evaluation der Lehrveranstaltungen

Die Studierenden haben Gelegenheit, jede Lehrveranstaltung zu evaluieren. Ausgenommen sind Lehrveranstaltungen unter fünf anwesenden Personen. Auf einstimmigen Wunsch der Studierenden kann die Evaluation auch mit weniger als fünf anwesenden Personen durchgeführt werden.

Diese Evaluation findet jeweils in der 7./8. Vorlesungswoche des Semesters statt. Dafür wird am Anfang der Lehrveranstaltung die Zeit von ca. 15 Minuten eingeräumt. Die Lehrperson verlässt während der Evaluationsphase den Raum. Für die Evaluation ist der von der Hochschulkonferenz vorgesehene Fragebogen zu verwenden.

Im Vorfeld der Evaluation bestimmen die Studierenden pro Lehrveranstaltung eine(n) Evaluations-Beauftragte(n). Diese von den Studierenden beauftragte Person übernimmt das Austeilen und Einsammeln der Evaluationsbögen und die Weiterleitung in verschlossenem Umschlag an das Sekretariat.

Eine Abschrift der ausgefüllten Fragebogen wird durch ein externes Büro übernommen. Die Ergebnisse gehen anonymisiert an die betreffenden Lehrpersonen, die bis zum Ende der Vorlesungszeit eine Auswertung zuhanden des Qualitätssicherungsbeauftragten und des Rektorates vornehmen. Die Fragebögen werden im externen Büro vernichtet. Die Abschriften und Auswertungen werden während 5 Jahren im Sekretariat verschlossen aufbewahrt.

Die Resultate der Evaluation werden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mit den Studierenden in geeigneter Weise besprochen. Im Bedarfsfall führen der bzw. die Qualitätssicherungsbeauftragte sowie der Rektor bzw. die Rektorin ein Gespräch mit der betreffenden Lehrperson.

§ 7 Qualität der Forschung

Die Hochschule dokumentiert ihre Forschung anhand eines jährlich erstellten Forschungsberichtes und wertet diesen Bericht aus.

Die Hochschule evaluiert in geeigneter Weise die Qualität des Promotionskollegs und seiner Angebote. Sie sorgt für die Laufbahnentwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Verantwortlich hierfür ist der Forschungsdekan bzw. die Forschungsdekanin, der bzw. die eine Auswertung zuhanden der Hochschulkonferenz vornimmt.

§ 8 Koordinationsgespräche

Die Hochschule sorgt in Zusammenarbeit mit dem Priesterseminar für ein gutes Funktionieren der technischen und hauswirtschaftlichen Belange und für berufliche Zufriedenheit der Mitarbeitenden. Dafür werden gemeinsam mit dem Priesterseminar geeignete Formen, etwa Koordinationsgespräche, gewählt. Verantwortlich ist ein von der Hochschulkonferenz eingesetzter Beauftragter.

§ 9 Hochschuldidaktische Fortbildung

Die Hochschule sorgt – in der Regel alle zwei Jahre – für hochschulinterne Angebote zur hochschuldidaktischen Fortbildung ihrer Lehrenden. Thema sowie Art und Zeit dieser Veranstaltungen werden in der Hochschulkonferenz einvernehmlich beschlossen.

Art. 6: Anwendung der Instrumente

Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der diversen Befragungen und Evaluationen ist – ausser bei den in § 6, 7, 8 und 9 genannten Vorgängen – der Qualitätssicherungsbeauftragte zusammen mit der Qualitätssicherungskommission.

Die Ergebnisse der Befragungen und Evaluationen werden jeweils in geeigneter Form zusammengefasst und der Hochschulkonferenz zur Diskussion unterbreitet. Dabei können Vorschläge zur Veränderung der bestehenden Praxis vorbereitet werden. Beschlüsse zur Veränderung der an der Hochschule geltenden Ordnungen und Verfahrensweisen sind Sache der Hochschulkonferenz.

Ggf. können Qualitätssicherungsbeauftragter und Qualitätssicherungskommission für die Vorbereitung von allfälligen Diskussionen in der Hochschulkonferenz andere Personen, wie z.B. die Gleichbestellungsbeauftragten, einen Mittelbauvertreter oder den Erasmus-Beauftragten, hinzuziehen.

Art. 7: Interne und externe Kommunikation

Die Ergebnisse von Befragungen und Evaluationen sowie vor allem etwaiger Entscheide der Hochschulkonferenz werden innerhalb der Hochschule in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Wenn es sinnvoll ist, kann über Prozesse der Qualitätssicherung im Jahresbericht der Hochschule berichtet werden.

Letzte Änderung am 25.11.2019